

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 71

ausgegeben am 22. Februar 2020

---

## Notenaustausch

**zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und  
der Europäischen Union betreffend die Über-  
nahme des Durchführungsbeschlusses der  
Kommission vom 28. Januar 2020 zur  
Änderung des Beschlusses K(2010) 1620  
endgültig hinsichtlich der Ersetzung des  
Handbuchs für die Bearbeitung von Visum-  
anträgen und die Änderung von bereits  
erteilten Visa (Visakodex-Handbuch I)  
(Weiterentwicklung des Schengen-  
Besitzstands)<sup>1</sup>**

Abgeschlossen durch Notenaustausch vom 19. Februar 2020  
Inkrafttreten: 19. Februar 2020

Mission des Fürstentums Liechtenstein  
bei der Europäischen Union

Brüssel, 19. Februar 2020

Europäische Kommission  
Generalsekretariat, SG.B.2  
200, Rue de la Loi  
1049 Brüssel

---

<sup>1</sup> Übersetzung des englischen Originaltextes

Die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union entbietet dem Generalsekretariat der Europäischen Kommission ihre Empfehlung und beehrt sich, Bezug zu nehmen auf die Notifikation der Kommission vom 29. Januar 2020, welche in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung vom 22. September 2011 zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung dieser Staaten an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands unterstützen, erstellt wurden, und in der der folgende Durchführungsbeschluss der Kommission notifiziert wurde:

- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 28.1.2020 zur Änderung des Beschlusses K(2010) 1620 endgültig hinsichtlich der Ersetzung des Handbuchs für die Bearbeitung von Visumanträgen und die Änderung von bereits erteilten Visa (Visakodex-Handbuch I) (bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2020) 395 endgültig)

Gemäss Art. 5 Abs. 3 der oben genannten Vereinbarung i.V.m. Art. 5 des Protokolls zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands informiert die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union hiermit das Generalsekretariat der Europäischen Kommission, dass das Fürstentum Liechtenstein den Inhalt der oben genannten Weiterentwicklung akzeptiert und soweit erforderlich in seine innerstaatliche Rechtsordnung umsetzen wird.

Dieser Notenaustausch tritt am Datum dieser Antwortnote in Kraft.

Die Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der Europäischen Union benützt die Gelegenheit, um das Generalsekretariat der Europäischen Kommission ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.